

09.11.2022

Informationsvorlage Nr.: 2022/150/1

öffentlich

Bezugsvorlagen:

Nachmittagsbetreuung Schneeren - Einrichtung einer zweiten Gruppe

Gremium	Sitzung am
Ausschuss für Jugend, Soziales, Integration und Teilhabe	24.11.2022 -
Verwaltungsausschuss	05.12.2022 -
Rat	08.12.2022 -

Begründung

Zur Klärung des Sachstandes zur Vorlage 2022/150 stellt die Verwaltung in Abstimmung mit den politischen Fraktionen die Beratungsergebnisse und die diesbezüglich erstellten Stellungnahmen zwecks besserer Übersicht zusammen.

In der Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales, Integration und Teilhabe am 07.07.2022 nahm die Verwaltung zur Anfrage von Herrn Porscha wie folgt Stellung:

1. Wann wurde vom Rat explizit und generell beschlossen, dass die Platzkapazität in der (einer) Nachmittagsbetreuung eine „Gruppenstärke“ von 25 Kindern umfassen und eine solche „Gruppe“ erst ab 8 Kindern eingerichtet werden soll?

Die maximale Gruppenstärke für eine Betreuungsgruppe gem. § 45 SGB VIII wird nicht vom Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. festgelegt, sondern vom Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Hannover (RLSB) als Genehmigungsbehörde. Die Mindestgröße einer Gruppe liegt bei 5 Kindern. Für die Einrichtung der Nabe Mandelsloh wurde eine Mindestanmeldezahl von 8 Kindern festgelegt (Vorlage 2021/160). Dieser Maßstab sollte einheitlich für Neustadt a. Rbge. angewandt werden.

2. Auf welcher Rechtsgrundlage beruht die Aussage der Verwaltung, dass eine reine Erweiterung der Platzkapazitäten

1. Die Einrichtung einer Gruppe und
2. Einer Genehmigung durch die RLSB bedarf?

Das RLSB hat die maximale Gruppengröße auf 25 Plätze festgelegt, d.h. eine Erweiterung erfordert eine Einrichtung einer zweiten Gruppe. Die Genehmigung von Einzelplätzen sieht das RLSB nicht vor. Die Einrichtung einer Gruppe gemäß § 45 SGB VIII ist gemäß Rechtsnorm genehmigungspflichtig.

3. Aus der Drucksache geht nicht hervor auf welchen Rechtsgrundlagen die Nachmittagsbetreuung an sich beruht.

§ 45 SGB VIII

4. Warum finden die strategischen Ziele aus der Ursprungsdrucksache 2020/038 aktuell keine Anwendung mehr?

Im Rahmen der Vorlage 2020/038 wurde das grundsätzliche Angebot einer Nachmittagsbetreuung für Schneeren und die Erhöhung der damalig niedrigen Versorgungsquote dargestellt. Für die jetzt vorliegende Vorlage 2022/150 stellt sich die Ausgangslage davon abweichend dar. Die Versorgungsquote für die GS Schneeren liegt bei 45 %, d.h. über dem Durchschnitt der Stadt Neustadt a. Rbge. und weit über dem Durchschnitt der Region Hannover. Zudem bestehen zusätzliche Kapazitäten im Bereich des Hortes der Kita Mardorf. Eine Erweiterung im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit für das gesamte Stadtgebiet ist deshalb für die Verwaltung nicht darstellbar. Diese Gesamtbetrachtung wird durch das strategische Ziel ausgedrückt.

Zudem erfolgte am 07.07.2022 folgende Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung wird daher beauftragt, gemeinsam mit der RLSB Lösungen zu erarbeiten, durch die ein vor Ort auftretender Bedarf an Standorten mit Nachmittagsbetreuung effizient und unmittelbar gedeckt werden kann.

In diesem Zusammenhang sollen insbesondere die Voraussetzungen für eine pauschale Erweiterung der Betriebserlaubnisse für diese Tageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft hinsichtlich der Platzkapazitäten geprüft und eine entsprechende Erweiterung der Betriebserlaubnis um diese bei der RLSB beantragt werden.

Eine Nutzung der erweiterten Betriebserlaubnis wird separat anhand der Nachfrage der jeweiligen Einrichtung im Bedarfsfall beantragt.

In der folgenden Sitzung des VA am 11.07.2022 erläuterte Herr Sommer, dass der im Ausschuss für Jugend, Soziales, Integration und Teilhabe beschlossene Änderungsantrag rechtlich nicht umsetzbar ist, da eine Betriebserlaubnis „auf Vorrat“ nicht möglich sei.

Die Mitglieder des VA beauftragten die Verwaltung, folgende Informationen beim RLSB als schriftliche Stellungnahme anzufordern und vorzulegen:

- a) Gibt es eine Vorgabe zur Mindestgruppenstärke für eine Nachmittagsbetreuung?
- b) Ist eine pauschale Erweiterung einer bestehenden Betriebserlaubnis um zusätzliche Kapazitäten möglich, wobei das hierfür notwendige Personal erst bei Auftreten des tatsächlichen Bedarfs eingestellt wird?
- c) Muss bei einer Ausweitung der Kapazität zwingend eine neue Gruppe gegründet werden oder kann eine bestehende Gruppe (unter Einsatz zusätzlichen Personals und Räumlichkeiten) erweitert werden?

- d) Ist festgelegt, wieviele Mitarbeiter/innen für die Betreuung pro Kind vorgehalten werden müssen? e) Gibt es eine Vorgabe bzw. Richtlinie, welche pro Betreuungsplatz/Kind einen Platzbedarf in qm vorschreibt?
- e) Ist für eine Erweiterung der Kapazität bei vorliegenden Unterlagen zu den Räumlichkeiten eine Begehung durch die RLSB erforderlich?
- f) Kann aus den Informationen zu den Räumlichkeiten die maximale Kapazität für eine Nachmittagsbetreuung abgeleitet werden?

Stellungnahme des RLSB Hannover vom 20.07.2022:

Die Mindestgruppenstärke liegt bei 5 Kindern. In der Regel nehme ich in den Einrichtungen vor der Umsetzung / Inbetriebnahme einen Ortstermin zur Inaugenscheinnahme der räumlichen Voraussetzungen wahr.

Die Einrichtungen werden bei uns gruppenbasiert genehmigt mit dem der Gruppe zugeordneten Personal. Die Genehmigung kann erst erfolgen, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Vorgaben zur Erteilung der Betriebserlaubnis orientieren sich am NKiTaG und der DVO-NKiTaG, Abweichungen sind nach Absprache möglich.

Eine Erweiterung der genehmigten Gruppe mit 25 Plätzen für Schulkinder ist nicht möglich. Bei der geplanten Aufnahme weiterer Kinder ist eine neue Gruppe zu beantragen.

Sofern Sie eine Erweiterung der Einrichtung(en) nach § 45 SGB VIII planen, wenden Sie sich bitte konkret an mich und teilen mir mit, welche Gruppen in welchen Räumlichkeiten mit welchem Personal beantragt werden sollen, wir gehen dann in die konkrete Klärung, ob die Umsetzung realisierbar ist.

Gez. Silke Tellbach (RLSB Hannover)

Die Mitglieder des VA weisen die Vorlage 2022/150 einstimmig in den Ausschuss für Jugend, Soziales, Integration und Teilhabe zurück.

Fachdienst 51 - Kinder und Familien -